



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Gesundheit und Pflege, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1645, Fax: +43 512 225522-1629  
gup@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeiterkammer Wien  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: SV-IN-2020/2494/DARU/DARU  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Daniela Russinger

DW: 1644

Innsbruck, 18.08.2020

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

**Bezug:** Stellungnahme

Mit dem Entwurf sollen unter anderem eine einheitliche Kaskadenregelung bezogen auf die behördlichen Zuständigkeiten im Epidemiegesetz 1950 und im COVID-19-Maßnahmengesetz, eine eindeutige Rechtsgrundlage für Betretungsregelungen öffentlicher Orte und Konkretisierung der Verordnungsermächtigungen im COVID-19-Maßnahmengesetz sowie eine gesetzliche Grundlage zur Aufbewahrung von Kontaktdaten durch Betriebe, Veranstalter und Vereine für einen Zeitraum von 28 Tagen geschaffen werden.

Auf Grund der während der COVID-19-Pandemie gehäuften Verständigungen über Anhaltungen an das Gericht, sieht der Entwurf zum Zwecke der Entlastung der Gerichte zudem vor, § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950 derart abzuändern, dass dem Bezirksgericht nicht mehr jede Anhaltung von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen ist, sondern nur mehr jene, welche länger als vier Wochen aufrecht ist.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass jede Anhaltung eine Einschränkung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf persönliche Freiheit (körperliche Bewegungsfreiheit) darstellt, wird eine Ausdehnung der Anzeigepflicht auf vier Wochen als zu lange erachtet. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Frist zu verkürzen bzw. die bestehende Regelung zu belassen.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Entwürfe des § 43a Epidemiegesetz 50 und § 2b COVID-19-Maßnahmengesetz nicht jenen in der Textgegenüberstellung entsprechen.

Die Bundesarbeiterkammer wird ersucht, die dargestellte Änderung in ihrer  
Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner